Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

hier nur per Mail an teilplanwind-nord@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, 3. November 2025

Betreff: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen) im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zum „3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen“
Öffentliche Bekanntmachung im ThürStAnz. Nr. 33/2025

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

GLIEDERUNG DER STELLUNGNAHME

A. Grundsätzliche Anmerkungen
B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung (Regelnde Inhalte)
C. Stellungnahmen und Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten, sowohl zu den Festlegungen in Z 3-4 (Vorranggebiete „Windenergie“) als auch zu Abwägungen zu den Gebieten und Aussagen im Umweltbericht

A. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Der BUND Thüringen begrüßt die Absicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen, den Teilplan „Windenergie“ des Regionalplans entsprechend den Vorgaben aus der Ersten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024) zu überarbeiten, um den für den Klimaschutz unverzichtbaren Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zur Energiewende durch die Ausweisung raumordnerisch abgewogener Vorranggebiete zu unterstützen und, im Rahmen des mit den Instrumenten der Regionalplanung Möglichen, einen Ausgleich mit anderen Belangen herbeizuführen.

Damit würden sowohl die Planungssicherheit auf Seiten der Investoren in Windenergieanlagen verbessert als auch andere Belange in einem Umfang berücksichtigt, wie dies *allein* im Genehmigungsverfahren nach den Rechtsänderungen des Bundes (u.a. in dem als Artikelgesetz ausgestalteten „Wind-an-Land-Gesetz" in den Jahren 2022 und 2023, und zuletzt mit dem „RED III-Umsetzungsgesetz" vom 12.08.2025, siehe https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/VO.html) in vielen Fällen nicht mehr möglich ist - und dies unter Wahrung der für die Energiewende wichtigen bundesweiten Ausbauziele aus dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG" des Bundes.

2. In der Umsetzung des Windenergieflächen-Bedarfsgesetzes des Bundes hatte das damalige TMIL in einer Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) (https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/strategische-landesentwicklung-und-demografie/teilfortschreibung-landesentwicklungsprogramm/stufe-3-1-entwurf-lep) die vom Bund fachrechtlich vorgegebenen Zielwerte in Form von als Ziel der Raumordnung für die Planungsregionen verbindlichen Flächenvorgaben (5.2.7 Z des LEP) so auf die vier Planungsregionen in Thüringen verteilt, dass sich für Nordthüringen folgende Ausweisungsbedarfe ergeben:

31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 9.058 ha (2,5 %)
31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 11.071 ha (3,0 %)

In seiner Stellungnahme an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans hatte der BUND Thüringen bereits deutlich gemacht, dass die vom TMIL in einem GIS-Modell hergeleitete Verteilung der Vorrangflächen auf die Regionen zwar nicht im flächenkonkreten Detail, aber anhand der dargelegten Kriterien grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sei. Der BUND Thüringen stellt diese Flächenvorgaben daher nicht grundsätzlich in Frage, erkennt aber an, dass mit dieser Verteilung innerhalb des Freistaates die Region Nordthüringen ganz besonders in die Verantwortung zur Flächenbereitstellung für die Windenergie genommen wird und dies auch zu Belastungen des Raumes führt.
Damit einher gehen allerdings auch wirtschaftliche Chancen: Bei entsprechender Eigeninitiative und Umsetzung durch Region, Gemeinden, Bürger(genossenschaften) oder lokalen Betriebe können die durch kommunale Steuern und das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) vom 2. Juli 2024 (siehe https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WindPB%C3%BCBGTHpP4) gesetzlich geregelten Vorteile noch deutlich gesteigert werden. Diese Chancen gilt es für die Region zu nutzen.

3. Angesichts der hohen, bereits für 2027 über dem Thüringer Landesdurchschnitt nach dem WindBG liegenden Flächenanforderungen des LEP an die Region Nordthüringen und der politischen Veränderungen und Diskussionen zur Energiepolitik in Land und Bund, ist es nachvollziehbar, dass die Region Nordthüringen dem Planungsauftrag aus dem LEP zunächst für den ersten Zielhorizont („Zwischenziel") bis zum Jahr 2027 nachkommt. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien (https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) auf Seite 32 unverändert festlegt, dass der Ausbau der Windenergie weiter vorangetrieben werden soll und die Koalition die Flächenbedarfsziele für 2027 unverändert beibehalten will, erst die darüber hinaus gehenden Flächenziele bis 2032 sollen nochmals evaluiert werden.

Im Hinblick darauf, dass das Ergebnis einer solchen Evaluierung, nachdem es vorliegt, zunächst auch noch durch Änderungen des WindBG und/oder weiterer Bundesgesetze sowie des LEP rechtlich umgesetzt werden muss, möchten wir betonen, dass eine weitere Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen dann ggf. erheblich unter Zeitdruck geraten könnte und die Regionale Planungsgemeinschaft gut beraten wäre, weiter an der Analyse von geeigneten Potenzialflächen für die Windenergie zu arbeiten, die dann zu gegebener Zeit entsprechend den geltenden Flächen- oder Strommengenvorgaben als Vorranggebiete ausgewählt und gesichert werden können.

Grundsätzlich ist der BUND - zusammen mit anderen Umweltverbänden - der Auffassung, dass im Hinblick auf den Klimaschutz, eine auch im übrigen umweltverträgliche und nachhaltige Stromerzeugung und - nicht zuletzt im Hinblick auf die Energiepreise - die Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien, weiter fortgeführt und eher beschleunigt als gebremst werden muss. Ausführlich dargestellt werden die Gründe hierfür in einer aktuellen Analysen zur Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien für die Erreichung der Klimaschutzziele (siehe https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/klimawandel/reduktion-ausbau-erneuerbare-energien-risiko-klimaschutz-bund.pdf und einem Positionspapier zum Einfluss der erneuerbaren Energien auf den Strompreis (siehe https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/Strompreise-Positionspapier-BUND-2025.pdf), jeweils vom Juli 2025.

4. Hinsichtlich der Möglichkeiten, eine klimaschonende und regionale Energieversorgung sicherzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorrangflächen für Windenergie in der Regionalplanung nach den Vorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes Mindestflächen sind und zudem nun, anders als früher, keine raumordnerische Ausschlusswirkung mehr haben, sondern weitere Flächen z.B. auf dem Wege einer sachgerecht abgewogenen kommunalen Bauleitplanung, möglich sind. Sofern solche Ausweisungen in Nordthüringen stattfinden, könnten sie bei entsprechender Eignung ggf. später auch als raumordnerische Vorranggebiete in eine weitere, nach jetzigem Rechtsstand vor 2032 erforderliche Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen integriert werden. Im Hinblick darauf wäre es wünschenswert, wenn solche Ausweisungen in den Potenzialflächen der vorliegenden Fortschreibung liegen oder sich wenigstens an den Kriterien der vorliegenden Fortschreibung orientieren.

5. Eine Schwäche der vorliegenden Planung ist, dass wichtige umwelt- und energiepolitische Ziele in der Konzeption der Planung und der Abwägung über die Vorrangflächen keinen Eingang gefunden haben. Für eine umfassende Abwägung und die Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die Erholung, die Versiegelung von Böden und andere Umweltfunktionen fehlen im Plan und der Umweltprüfung die Berücksichtigung der Verkehrsanbindung der Vorranggebiete und von ggf. erforderlichen neuen Erschließungswegen und Netzanschlüssen (z.B. bzgl. Schutzgut Boden, breite Schneisen in Waldbereichen), die insbesondere bei abgelegenen Standorten in Waldgebieten einen erheblichen Anteil an den negativen Umweltfolgen eines Projektes haben können.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, dies auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen. Sofern dies nicht mehr möglich ist, sollten zumindest in der Begründung Hinweise auf die Notwendigkeit einer Minimierung der Auswirkungen der verkehrlichen und netztechnischen Erschließung durch die Standortwahl für die WEA innerhalb des Vorranggebietes ergänzt werden.

Vorgeschädigte Waldbereiche ("Kalamitätenwald") sind insbesondere in großen, zusammenhängenden hochwertigen Waldarealen kein allein eine Standortentscheidung tragendes Argument. Es ist zu bedenken, dass hier durch Aufforstung, Waldumbau und Zulassen der natürlichen Sukzession durchaus wieder ein höherer ökologischer Wert geschaffen werden kann, ebenso wie regelmäßig Nadelholzforsten im Rahmen einer üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung kleinflächig, also in der Dimension eines WEA-Standortes, eingeschlagen werden. Bei der Standortauswahl für die Vorranggebiete ist daher nicht die Frage der Bestockung allein, sondern die Lage im räumlichen Kontext, auch im Hinblick auf die umgebenden Waldbestände und den Erschließungsaufwand, zu betrachten.

5. Planerische Ziele sollten in weiteren Verfahren, insbesondere bei den Genehmigungen der einzelnen WKA sein:

- Einhaltung der Regel- und Schutzabstände
- optimale Standortbedingungen
    - kurze Wege zum Netzanschluss (Anschlusskosten reduzieren) und lastnahe Verteilung (regionale Einbindung statt reiner Einspeisung)
    - Nähe zu Abnehmern (Einbindung in kommunale Planungen), Beteiligungsmodelle, dadurch Toleranz und Akzeptanz der Vorhaben
- intensive, umfassende und vollständige Einzelfallprüfung bei den Bauanträgen der einzelnen WKA, insbesondere Umweltprüfung/ Artenschutz → Zulassungsverfahren nach BImSchG
- Festsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter

B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung
Zu Z 3-4 (Vorranggebiete „Windenergie“) – Grundsätzliche Aspekte

1. Rechtlicher Rahmen

Notwendigkeit und grundsätzliche Ausgestaltung dieses Ziels ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesrechts und der im Verfahren befindlichen Fortschreibung. Eine grundsätzliche Stellungnahme dazu findet sich bereits oben unter A.2.

2. Kriterienkatalog

Die Ausführungen der Begründung zur Herleitung der Vorranggebiete „Windenergie“ einschließlich des Kriterienkatalogs in Anlage 1 sind sachlich gut nachvollziehbar und plausibel.
Die vorgeschlagenen Kompromisse bezüglich der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz beim Ausbau der Kapazitäten für die Windenergieerzeugung können von uns grundsätzlich nachvollzogen werden. In Teilen sehen wir allerdings bedenkliche Einschränkungen der Artenschutzbelange. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass sich für unser Land aus der EU-Gesetzgebung zum Artenschutz und zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ konkrete Verpflichtungen zu Schutz und Entwicklung bedrohter Arten ergeben, zum Beispiel für Arten wie Rotmilan, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Man kann notwendige Artenschutzmaßnahmen nicht allein auf die Flächengrenzen der für Windenergieanlagen (bisher) ausgeschlossenen Natura 2000-Schutzgebiete und deren unmittelbare Nachbarschaft reduzieren.

An die Stelle des unbestimmten Rechtsbegriffs „substanziell Raum geben“ zur Definition des notwendigen Umfangs der Flächenausweisung, sind durch das WindBG und entsprechende Anpassungen im BauGB und ROG feste Zielvorgaben für die Bundesländer eingeführt worden, die durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auf die Planungsregionen „heruntergebrochen“ werden. Diesen Rahmen stellt der BUND Thüringen nicht in Frage und hat dies auch in seinen Stellungnahmen zu der ersten Fortschreibung des LEP 2025 an die oberste Landesplanungsbehörde zu Ausdruck gebracht.

Eine systematische und vollständige Überprüfung der Einzelabwägung zu den Vorranggebieten auf die Betroffenheit von Umwelt- und Naturschutzbelangen war uns im Rahmen der Stellungnahme nicht möglich. In die Stellungnahme zu einzelnen Gebieten eingeflossen sind Beiträge regionaler Gruppen und Mitglieder vor Ort. Wir bitten darüber hinaus darum, generell entsprechende Hinweise der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände sowie auch von naturkundlichen Fachgesellschaften und Einzelpersonen in der Abwägung über den Teilregionalplan zu berücksichtigen.

3. Windenergieanlagen im Wald

Nach der jüngsten Novelle schließt das Thüringer Waldgesetz Windenergieanlagen im Wald zwar *grundsätzlich* aus, lässt aber Ausnahmen zu. Letzteres ist im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. September 2022, Az. 1 BvR 2661/21, zwingend, auch wenn ein vollständiger Ausschluss teils politisch gewollt wäre bzw. kontrovers diskutiert wird. Da das Thüringer Waldgesetz selbst keine Kriterien für Ausnahmen definiert, sind diese aus übergeordneten Zielen herzuleiten. Die Art des Waldeigentums (Staats-, Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald) ist aus umwelt- und energiepolitischer Sicht dabei kein geeignetes Auswahlkriterium.
Als Standorte für Windenergieanlagen im Wald kommen nach Auffassung des BUND insbesondere solche Flächen in Frage, in denen eine Bestockung mit Bäumen aktuell fehlt, durch Waldschäden (absehbar) abgängig ist, oder ohnehin absehbar zur forstlichen Nutzung anstehen würde (absehbare Hiebsreife) und eine dauerhafte Bewaldung bzw. eine vollständige Wiederbewaldung nicht wegen besonderer Waldfunktionen erforderlich ist.

Außerdem befürwortet der BUND, bei der Abwägung über Windenergiestandorte im Wald, Gebiete in wenig erschlossenen Regionen, etwa den großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Räumen (lt. Erläuterung in Nr. 2.3 des Kriterienkatalogs, in LSG teilweise berücksichtigt), möglichst unangetastet zu belassen und - unter Berücksichtigung der Bauabstände nach dem Straßenrecht - Anlagen möglichst in durch Verkehrstrassen vorbelastete Korridore zu lenken.

Zur Frage des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald hat die Mitgliederversammlung des BUND auf Bundesebene im Jahr 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Ausschlussflächen für Windkraft in besonders schützenswerten Wäldern
Der BUND definiert in seinen Positionen 56 (Windkraft und Naturschutz) und 57 (Lebendige Wälder) Ausschlussflächen für Windkraft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), Naturwaldreservate, geschützte Biotope sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 sollen ausgeschlossen werden. Diese Flächen überlagern sich in weiten Teilen.
Sie entsprechen zusammengenommen und bereinigt von Überschneidungen 28 % der Waldfläche Deutschlands (ohne die Naturwaldreservate, die jedoch wenig Fläche ausmachen).

Neben den in den bestehenden BUND-Positionen aufgeführten Ausschlussflächen sollten auch Wälder in Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie, Wälder, die als UNESCO Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe ausgewiesen sind, standortgerechte Wälder mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren (24%, BWI3), naturnahe oder sehr naturnahe Wälder (36%, BWI3) sowie Wälder in anderen Schutzgebieten, wenn durch Windkraft der Schutzzweck gefährdet wird, ausgeschlossen werden." https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/bund-beschluss-windenergieanlagen-im-wald/
Diese Positionen des BUND finden sich - wenn auch wohl nicht direkt, so doch als Ergebnis eigener fachlicher Überlegungen der Regionalplanung und von Beiträgen der Naturschutz- und Forstverwaltung - im Kriterienkatalog zur Herleitung der Vorranggebiet für Windenergie in der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen im Wesentlichen wieder.

4. Abschichtung von auf der Ebene des Regionalplans nicht oder nicht effizient bewältigbarer Konflikte auf die Ebene der Genehmigung und die Problematik der Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG.
Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass im Maßstab eines Regionalplans, über dessen Festlegungen von Vorranggebieten auf der Basis der öffentlich und bei den Fachverwaltungen vorliegenden Daten und ohne Kenntnis der konkreten Standorte der künftigen Windenergieanlagen und ihrer Erschließung und Netzanbindung entschieden werden muss, manche abseh- oder denkbaren Konflikte nicht entscheidungsreif konkretisiert werden können. In anderen Fällen können auf bekannte Konflikte mit den Mitteln des Regionalplans nicht effizient bewältigt werden, weil der Regionalplanung die Instrumente fehlen, z.B. kleinräumige Festlegungen oder Ausschlussbereiche für Standorte von Anlagen zu treffen oder auf die Gestaltung oder den Betrieb der Anlagen einzuwirken. In beiden Fällen kann es sinnvoll und zulässig sein, eine Abwägung ohne diese Details zu treffen und die Lösung der Konflikte im Detail dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren mit seinen vertieften Prüfmöglichkeiten und Nebenbestimmungen zu überlassen. Denn obwohl Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung „landesplanerische Letztentscheidungen" sind, sind sie nur im raumordnerischen Maßstab das „letzte Wort" und es gibt Raum für nachgelagerte Detailfestlegungen auf der Basis des einschlägigen Fachrechts, z.B. des Immissions- und Naturschutzrechts.
Um die fehlerfreie Abwägung über solche Belange zu dokumentieren und ihre Berücksichtigung im nachgelagerten Verfahren sicherzustellen, sind solche Abschichtungen möglichst im Einzelnen in der Begründung zu den Regionalplanerischen Festsetzungen oder, soweit es Umweltbelange betrifft, im Umweltbericht zu dokumentieren. Dies ist im vorliegenden Plan auch mehrfach erfolgt, z.B. in der Begründung zu Nr. Z 3-4 unter der Überschrift „Freihaltezonen gemäß Kriterienkatalog, Ermittlung der Potenzialflächen und Einzelfallprüfung", wo dargelegt wird, dass „Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha „[…] in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt, aber bilanziell aus der Fläche der Vorranggebiete Windenergie herausgerechnet" werden. „Das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete Windenergie erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:50.000. Der zeichnerische Ausschluss ist in diesem Maßstab weder möglich noch erforderlich. Der Schutz ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch entsprechende konkrete Standortwahl zu berücksichtigen."

Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG:
Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 [„RED III"] für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189/2025, siehe

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=3) wurden umfangreiche Regelungen zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung getroffen. Unter anderem wurde festgelegt, dass - von wenigen Ausnahmen abgesehen - Windenergiegebiete und damit auch alle Vorranggebiete für Windenergie, als Beschleunigungsgebiete nach § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gelten bzw. dazu erklärt werden sollen.
Dabei wird davon ausgegangen, dass im raumordnerischen Verfahren umfassende Umwelt- und ggf. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden und deshalb im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf vertiefte Prüfungen verzichtet werden kann.
Der BUND Thüringen ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen wesentliche Konflikte mit Umwelt- und Naturschutzbelangen bei der Abwägung über Vorranggebiete für Windenergie - durchaus sachgerecht - zur Lösung auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren delegiert werden, diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Eine Erklärung dieser Vorranggebiete zu Beschleunigungsgebieten kommt dann nicht in Frage, weil ansonsten die Bewältigung der aufgegebenen Konflikte nicht mit der erforderlichen Prüfungstiefe erfolgen kann. Die Tatsache, dass diese Vorranggebiete keine Beschleunigungsgebiete sind, beeinträchtigt ihre grundsätzliche raumordnerische Steuerungswirkung nicht, die Festlegung betrifft nur Inhalt und Form der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die sachliche Alternative, diese Vorranggebiete aufgrund der Delegation von Konflikten auf nachgelagerte Verfahren als unzureichend abzulehnen, wäre demgegenüber unverhältnismäßig, würde wegen der festen Vorgaben des WindBG und des LEP neue Konflikte andernorts verursachen und den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien nicht beschleunigen.
Wir fordern die regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen auf, die Vorranggebiete mit entsprechenden Lösungsvorbehalten für die nachgeordneten Verfahren in der Abwägungsdokumentation klar zu benennen und werden unsererseits bei einigen Gebieten explizit darauf hinweisen.

Hinsichtlich der richtlinienkonformen Anwendung der Regeln des § 28 ROG zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten weise ich auf Nr. 26 der Erwägungsgründe zur Richtlinie (EU) 2023/2413 (siehe https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413) hin, die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten definiert (fette Hervorhebung BUND Thüringen):

„Diese Gebiete sollten, nach Art der Technologie unterschieden, für die Entwicklung von Projekten im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet sein und sich dadurch auszeichnen, dass dort die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und Pläne zur Wiederherstellung der Natur und angemessene Minderungsmaßnahmen in Betracht ziehen. ***[…]*** *Dabei sollten die Mitgliedstaaten anstreben sicherzustellen, dass die Größe dieser Gebiete insgesamt erheblich ist.“*

Diese Kriterien sind mit dem vorliegenden Planentwurf noch nicht bei allen Vorranggebieten erfüllt und eine „insgesamt erhebliche“ Größe wird auch dann erreicht, wenn nicht alle an den Zielvorgaben des WindBG-Gesetzes orientierten Ausweisungen von Windvorranggebieten als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

5. Abstandsregelungen zum Nationalen Naturmonument Grünes Band und anderen Schutz(gebiets)kategorien

Für das Nationale Naturmonument Grünes Band wird unter Hinweis auf die Regelungen des ThürGBG lt. Nr. 2.4. des Kriterienkatalogs (Anlage 1) ein 40 m Puffer vorgesehen. Angesichts der Tatsache, dass sich das Grüne Band mit seinen Schutzvorschriften auch auf den Luftraum über der geschützten Fläche erstreckt und die Vorranggebietsdefinition ausdrücklich – und mit guten Gründen - als „Rotor-Out"-Fläche definiert wird, ist der Puffer auf den Halbmesser der zu erwartenden Rotoren, d.h. mindestens ein Maß von 75 m, zu erweitern Da nach § 6 des ThürGBG im Gebiet alle Handlungen verboten sind, die die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder erheblich stören können, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass durch sich drehende Rotorblätter einer Windenergieanlage ein oder mehrere dieser Verbote verletzt werden.

Betroffen sind von dieser Änderungsforderung nur die Vorranggebiete W-35 und (sehr geringfügig) W-27.

Hinweis: Im Übrigen verstehen wir, anders als in der Begründung zu Nr. 2.4 des Kriterienkatalogs angeführt, die „40 m -Regelung" im § 6 ThürGBG nicht als generellen Puffer zum Schutz des Grünen Bandes, sondern im Gegenteil als Einschränkung des Geltungsbereichs der Regelungen gegenüber dem bestehenden Innenbereich. Sollten wir den Gesetzestext insoweit missverstehen, wird sich dies im Dialog mit der oberen oder obersten Naturschutzbehörde sicher leicht klären lassen.

Prinzipiell sind ähnliche Forderungen eines Pufferabstandes mindestens in Rotorblattlänge auch für andere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte, etwa **Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete** oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope erforderlich. Harte rechtliche Abwehransprüche ergeben sich aber nur dort, wo die konkreten Schutzvorschriften für das einzelne Gebiet und/ oder die örtlichen Empfindlichkeiten zu dem Ergebnis führen, dass das Überstreichen einer Schutzgebietsfläche durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage das Schutzgebiete beeinträchtigen oder formell einem Verbotstatbestand aus den Schutzregelungen unterliegen. Angesichts der Vielzahl der möglichen Situationen ist es naturschutzfachlich akzeptabel, dass diese Konflikte nicht durch einen pauschalen Puffer in der Festlegung der Vorranggebieten, sondern - ungeachtet der „Rotor-Out"-Konzeption der Vorranggebiete - durch Standortwahl und Auflagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren rechtskonform gelöst werden. Sollte dies aus Ihrer Sicht im Hinblick auf die „Rotor-Out"-Konzeption und die Bilanzierung der Windenergiegebiete planungsrechtlich kein zulässiger Lösungsansatz sein, wäre ein pauschaler Puffer um Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete vorzusehen.

Besonders zu beachten ist auch der Umgang mit **Flächen des Nationalen Naturerbes**. Diese Flächen wurden sowohl an den Freistaat Thüringen als auch andere Organisationen im Naturschutz (z.B. DBU Naturerbe GmbH) übertragen mit dem Ziel, sie dauerhaft für den Naturschutz zu sichern. Mit der Übertragungsvereinbarung und der Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sind diese Flächen von einer Nutzung durch Windenergie ausgeschlossen. Auch das Überstreichen einer solchen Fläche durch das Rotorblatt einer Windenergieanlage ist damit nicht vereinbar, da dafür die Eintragung einer Baulast erforderlich ist, was den Zielen des Nationalen Naturerbes entgegensteht.

Zu Z 3-5 (Untersagung von bauleitplanerischen Höhenbegrenzungen in den Vorranggebieten)
Die Regelung begrenzt eine einzelstandortbezogene Regelung von Anlagenhöhen in der Bauleitplanung in den Vorranggebieten und bedeutet eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Sie ist allerdings wegen der in der Begründung dargestellten bundesrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ziele des Regionalplans zur „Entprivilegierung" der nicht als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen (§ 249 Abs. 7 BauGB), dennoch nachvollziehbar.

C. Stellungnahmen und Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten – sowohl zu den Festlegungen in Z 1-1 (Vorranggebiete „Windenergie") als auch zu Abwägungen zu den Gebieten und Aussagen im Umweltbericht

Nachstehend werden - soweit aus der Sicht des BUND Thüringen erforderlich - Hinweise und Forderungen zu einzelnen (nicht allen) Vorranggebieten formuliert.

Vorranggebiet W-14 Mühlhausen Windeberg
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:
Bei westlichem Teilstück:

- westlich angrenzend NSG „Flachstal",
- Waldgebiete ohne forstliche Nutzung, nationales Naturerbe und geschütztes Waldbiotop (ca 300 m entfernt)
- liegt westlich auf Kernfläche Trockenbiotope (Biotopverbundkonzept)

Forderung: Aufnahme der Betroffenheiten in den Umweltbericht, Festschreibung einer Konfliktlösung, insbesondere zur Vermeidung von WEA-Standorten und Erschließung in der Kernfläche Trockenbiotope, auf der Genehmigungsebene.

Vorranggebiet W-15 Körner
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- mittig-östlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume)

Forderung: Aufnahme der Betroffenheit in den Umweltbericht, Festschreibung einer Konfliktlösung, insbesondere zur Vermeidung von WEA-Standorten und Erschließung im Bereich der Feuchtlebensräume, auf der Genehmigungsebene.

Vorranggebiet W-18 Großvargula
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- südlich NSG „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvagula" tlw. direkt angrenzend auf gegenüberliegender Straßenseite
- westlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume)

Forderung: Aufnahme der Betroffenheit des Biotopverbundes in den Umweltbericht, Festschreibung einer Konfliktlösung, insbesondere zur Vermeidung von WEA-Standorten und Erschließung im Bereich der Feuchtlebensräume, auf der Genehmigungsebene.

Vorranggebiet W-20 Herbsleben
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Fast vollständig durch bereits bereits bestehende WEA belegt. Allerdings **n**ördlich NSG „Herbslebener Teiche“ und südlich Talsperre Dachwig, beides Wasservogel-Rast- und Brutbereiche in EU-Vogelschutzgebieten.

Forderung: Im Hinblick auf Gefährdung evtl. Flugkorridore zwischen beiden Gebieten und der schon gegebenen Ausnutzung zunächst keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet, bei Neuerrichtungen oder Repowering Prüfung der Risiken durch den Flugverkehr zwischen den beiden Gebieten (ggf. vorab amtlicherseits gutachterlich durch Naturschutzverwaltung).

Vorranggebiet W-21 Sonnenstein / Lüderode
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- 300 m zum FFH-Gebiet „Waldgebiet um Wendehütte mit Soolbachtal und Sonnenstein“
- FFH-/ SPA-Gebiet „Ellersystem Weilröder Wald - Sülzensee“ in 300-1000 m Abstand; lt. Umweltbericht, Tabelle 5, S. 32: „Das Vorranggebiet befindet sich ca. 480 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.“
- Streuobstwiese im Vorranggebiet
- Teilweise im Vorranggebiet: Fließgewässer in die Bucht, Steintalgraben (ohne Aussparung)
- angrenzend (weniger als 50 m) geschütztes Waldbiotop im Osten
- sehr strukturreiche Landschaft - nicht gut geeignet, da einige wertvolle Flächen betroffen sind
- liegt mittig auf zwei Bereichen des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume).

Forderung: Aufnahme der Betroffenheiten in den Umweltbericht, im Hinblick auf die Prüfaufträge für die Genehmigungsebene keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, Vermeidung der Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche durch die Standort- und Erschließungsplanung auf der Genehmigungsebene.

Vorranggebiet W-22 Reinholterode
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Bereits WEA vorhanden, allerdings direkt östlich, nördlich und westlich umgeben vom SPA-Gebiet „Untereichsfeld - Ohmgebirge“; Zitat aus dem Umweltbericht (Tabelle 5, Seite 32): *„Das Vorranggebiet grenzt nördlich direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.“*

Forderung: Im Hinblick auf den Prüfauftrag zur Natura 2000-Verträglichkeit für die Genehmigungsebene und die schon weitgehende Ausnutzung keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit bei Verdichtung der vorhandenen Anlagen oder Repowering.

Vorranggebiet W-23 Leinefeld- Worbis/Kirchohmfeld
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- FFH-Gebiet „Ohmgebirge“ 100 m angrenzend nach Westen und 100 m nach Norden SPA-Gebiet „Untereichsfeld – Ohmgebirge“; Zitat aus dem Umweltbericht, Tabelle 5, Seite 32: *„Das Vorranggebiet befindet sich ca. 150 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden“*.
- Fließgewässer inklusive Geschütztes Biotop (strukturreicher Bachlauf und naturnahe Gewässerdynamik mit Wertstufe gut (überdurchschnittlich) – nicht ausgespart
- Mittig durchschneidet ein Korridor Trockenlebensräume des Biotopverbundkonzepts
- Im Osten liegt das Gebiet auf einer Kernfläche Waldbiotop des Biotopverbundkonzepts

Forderung: Aufnahme der Betroffenheiten in den Umweltbericht mit klaren Aufträgen zur Vermeidung von WEA-Standorten und -erschließung in den Biotopverbundflächen und anderen wertvollen Bereichen. Im Hinblick auf die notwendigen Prüfungen auf Genehmigungsebene keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Überprüfung der Gebietsgrenzen im Norden und Westen im Hinblick auf den Abstand zu den Natura 2000-Gebieten und die Schonung wertvoller Landschaftsstrukturen.

Vorranggebiet W-25 Urbach

Die im Prüfblatt getroffene Bewertung einer „geringen“ bzw. „geringfügigen“ Betroffenheit in den Bereichen Fledermäuse, Vogelzug und Biotopverbund ist fachlich unzutreffend und rechtlich unzureichend begründet.
Nach §§ 1, 21 und 44 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie sowie Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Natur und biologische Vielfalt nachhaltig zu schützen. Diese Anforderungen werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

1. Fledermäuse – erhebliche Beeinträchtigung des Winterquartiers Urbach/ Heimkehle

Im Prüfblatt wird das „große Winterquartier Urbach/ Heimkehle“ als „gering betroffen“ eingestuft. Diese Einschätzung steht im Widerspruch zu den fachlichen Tatsachen und den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG:
Das Höhlensystem Heimkehle–Urbach ist eines der artenreichsten und individuenstärksten Fledermauswinterquartiere Nordthüringens (vgl. TLUBN-Bericht „Fledermaus-Monitoring Thüringen“, 2022).
Es beherbergt streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, darunter: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula) - hier auch starke Betroffenheit im Hinblick auf Schlaggefährdung an WEA,* Fransenfledermaus (*Myotis nattereri) und Braunes Langohr* (*Plecotus auritus*) sowie weitere Arten die zusätzlich auch über den Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind wie die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), das Große Mausohr (*Myotis myotis) sowie die Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros), eine der seltensten Fledermausarten Deutschlands die 2024 nach 44 Jahren wieder in der Heimkehle nachgewiesen wurde*. So ist die Heimkehle derzeit der nördlichste Quartiernachweis in ganz Deutschland (Stand Dez. 2024). Die Winterquartiere haben einen unmittelbaren Bezug zu den Sommerquartieren/ Wochenstuben der Arten.
Fledermäuse zeigen starkes Vermeidungsverhalten bzgl. „neuer“ baulicher Anlagen in ihren Aktionsräumen/ im Bereich genutzter Leitstrukturen.
Der Aktionsradius vieler dieser Arten liegt bei bis zu 10 km um das Quartier; das Vorranggebiet W-25 liegt damit innerhalb des regelmäßigen Jagd- und Flugbereichs.

Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.
Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei streng geschützten Arten ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" bereits dann anzunehmen, wenn Flugrouten oder Jagdgebiete von Windenergieanlagen durchschnitten werden.
Die Bewertung „gering betroffen" ist daher fachlich nicht haltbar und rechtlich unvereinbar mit Art. 12 der FFH-Richtlinie.

2. Vogelzugkorridor und avifaunistisch bedeutsame Gebiete
Im Prüfblatt wird der Vogelzugkorridor „Ilfeld/ Harz–Nordhausen/ Kelbra–Duderstadt" nur als „geringfügig betroffen" eingestuft, während die „Goldene Aue" als „erheblich betroffen" benannt wird – ohne dass daraus für die Planung Konsequenzen gezogen werden.
Diese Bewertung ist widersprüchlich und verkennt die ökologische Bedeutung des Gebietes:
Der Korridor ist Teil der Ostharzachse, einer bedeutenden Zugroute für Kraniche, Gänse, Schwäne und Greifvögel (vgl. DDA-Zugvogelkartierung, 2023).
Laut TLUBN-Leitfaden „Windenergie und Artenschutz" (2021) ist im Bereich der Goldenen Aue ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Großvögel, insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), anzunehmen. Gleiches gilt für die Übergangsgebiete der Waldränder des Alten Stolbergs (als Brutgebiete der großen Greifvögel) zur offenen Landschaft.
Diese Arten sind nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) besonders zu schützen.
Gemäß Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie dürfen in solchen Gebieten keine Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der Arten beeinträchtigen könnten.
Die planerische Entscheidung, trotz anerkannter „erheblicher Betroffenheit" keine raum-ordnerischen Konsequenzen zu ziehen, verstößt gegen die Schutzpflichten des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie und § 44 Abs. 1 BNatSchG.

3. Biotopverbund und Feuchtlebensräume
Die Prüfunterlagen bewerten den Biotopverbund entlang des Schönbachs als „geringfügig betroffen". Dies widerspricht der Funktion des Gebiets nach § 21 BNatSchG:
Der Schönbach ist Teil des Feuchtlebensraumverbundes „Goldene Aue", der Amphibien-, Libellen- und Wiesenvogelpopulationen verbindet.
Der Bau von Windenergieanlagen, Zuwegungen und Kabeltrassen würde zu einer Zerschneidung der Habitatachsen und dauerhaften Störung empfindlicher Arten führen (z. B. Nördlicher Kammmolch *(Triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina)* – Anhang IV FFH-Richtlinie).
Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist der Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln. Eine „geringfügige Beeinträchtigung" ist in funktionalen Achsen nicht zulässig, wenn sie den Austausch zwischen Populationen einschränkt.

➔ Die Bewertung im Prüfblatt verfehlt die rechtlichen Anforderungen und verharmlost die tatsächlichen Auswirkungen.

4. Auswirkung auf potenzielles Biosphärenreservat Südharz/Kyffhäuser
Das geplante Vorranggebiet liegt teilweise in einer möglichen Entwicklungszone eines künftigen Biosphärenreservats Südharz/Kyffhäuser (vgl. https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Aktuelles/Topthemen/Biosphaere_Suedharz_Kyffhaeuser/2019-07-01_Entwurf_Flaechenkulisse_BR_Suedharz_Kyffhaeuser.pdf).

Nun ist aufgrund des § 25 Abs. 3 BNatSchG, der in 2024 vorgenommenen Änderungen der Naturparkverordnungen des Freistaates Thüringen sowie des Planungsstandes zu einem Biosphärenreservat die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen dadurch nicht ausgeschlossen. Im Hinblick auf die die Ziele des Naturparks und Landschaftsschutzgebietes sowie die Praxis in den beiden anderen Biosphärenreservaten Thüringens sollte die Ausweisung des Windvorranggebietes im Hinblick auf ein künftiges Biosphärenreservat, dessen Ausweisung der BUND unverändert verfolgt, auf die außerhalb des heutigen Naturparks liegenden Flächen beschränkt werden.

5. Gesamtbewertung

Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind alle Maßnahmen zur Nutzung von Naturgütern so zu gestalten, dass Biologische Vielfalt, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Erholungsfunktion der Landschaft dauerhaft gesichert werden.

Die Ausweisung des Vorranggebiets W-25 Urbach widerspricht diesem Grundsatz, da sie streng geschützte Arten gefährdet (§ 44 BNatSchG), funktionale Biotopverbünde beeinträchtigt (§ 21 BNatSchG), und in einem überregional bedeutenden Vogelzugraum liegt (Art. 4 Vogelschutzrichtlinie).

6. Fazit

Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorranggebiets W-25 Urbach ist unzureichend und fachlich fehlerhaft.

Die Ausweisung steht im Konflikt zu den rechtlichen Verpflichtungen aus §§ 1, 21, 44 BNatSchG und Art. 5 und 12 der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den Leitfäden des TLUBN Thüringen zu Windenergie und Artenschutz (2021).

7. Forderung

Nichtausweisung bzw. Überprüfung der Abgrenzungen und der Abwägung des Vorranggebiets W-25 Urbach im Sachlichen Teilplan Windenergie anhand der obigen Angaben und der Wertungen im Umweltbericht. Soweit im Ergebnis eine (Teil-) Ausweisung als Vorranggebiet erfolgt und dafür noch Konfliktlösungen auf die Ebene der Anlagengenehmigung verlagert werden, ist eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG nicht möglich und dies im Regionalplan zu vermerken (vgl. dazu ausführlich oben unter B.4).

Vorranggebiet W-26 Bleicherode

Die im Prüfblatt dargestellten Bewertungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes sind nicht nachvollziehbar und stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen nach §§ 1, 21 und 44 BNatSchG sowie Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie.

1. Biotopverbund nach § 21 BNatSchG – Fehleinschätzung der Bedeutung

Laut Prüfblatt heißt es wörtlich: „*Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG: geringfügig betroffen* – Grünlandverbund entlang der Waldkante, südöstlicher Bereich, Breite < 100 m."

Diese Einschätzung verkennt die ökologische Funktion solcher schmaler Grünland- und Waldrandstrukturen, die für viele Arten als Wander- und Austauschachsen dienen.

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG sind Biotopverbundsysteme *„in ihrer Funktion zu erhalten und zu entwickeln"*. Bereits eine partielle Durchtrennung oder technische Überformung (Zuwegungen, Fundamente, Kabeltrassen) kann die Durchgängigkeit empfindlicher Arten (z. B. Amphibien, Kleinsäuger, Tagfalter) erheblich beeinträchtigen.

Die Einstufung „geringfügig betroffen“ ist daher fachlich nicht haltbar**,** da die Funktionsfähigkeit des Verbunds bereits durch punktuelle Eingriffe verloren gehen kann.

2. Avifauna und Vogelzug – unzureichende Bewertung

Im Prüfblatt wird ausgeführt:

- „Vogelzugkorridore: nicht betroffen.“
- „Avifaunistisch bedeutsame Gebiete: nicht betroffen.“
- „Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten: nicht betroffen.“

Diese pauschale Nichtbetroffenheit ist nicht plausibel.

Das Vorranggebiet liegt im Übergangsraum zwischen Bleicherode, Lipprechterode und Kehmstedt, also in unmittelbarer Nähe zur „Goldenen Aue“, einem in den Thüringer Fachkarten als überregional bedeutsamen Vogelzugkorridor erfassten Raum (TLUBN, 2023).

Fachliche Widersprüche:

Rotmilan (*Milvus milvus*) - eine Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie - ist in der Region flächendeckend verbreitet und gilt nach dem Bundesweiten Artenhilfskonzept Windenergie (BMUV 2022) als *besonders kollisionsgefährdet.*

Der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) weist für den Raum Nordthüringen eine der höchsten Brutdichten Deutschlands aus (≥ 1 Brutpaar/km²).

Zusätzlich werden regelmäßig Schwarzstörche, Mäusebussarde und Kraniche beobachtet, die den Raum als Zug- und Nahrungshabitat nutzen.

Darüber hinaus widersprechen die fehlenden Abstände zu den Übergangsgebieten der Waldränder des Königsthaler Waldes und des Himbeerbergs (als Brutgebiete der großen Greifvögel) zur offenen Landschaft, der Einschätzung der Nichtbetroffenheit.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie Art. 5 Vogelschutzrichtlinie ist das Tötungs- und Störungsverbot einzuhalten. Die planungsrechtliche Einstufung „nicht betroffen“ ohne aktuelle Brut- und Zugvogelerfassung widerspricht diesen Vorschriften und ist methodisch unzulässig.

Eine sachgerechte Bewertung erfordert mindestens eine saisonübergreifende Erfassung (Frühjahr, Sommer, Herbst) der Avifauna durch unabhängige Fachgutachter.

3. Fledermäuse – Fehleinschätzung der Quartier- und Jagdaktivität

Im Prüfblatt heißt es:

- „Fledermausquartiere: nicht betroffen“

Auch diese Aussage ist nicht belastbar. Das Vorranggebiet liegt am Übergang von Wald- zu Offenlandflächen und enthält mehrere lineare Strukturen (Waldränder, Hecken, Feldgehölze), die als Jagdrouten und Leitstrukturen fungieren. In den Waldgebieten können Tagquartiere verschiedener Arten sein. Eine Vermeidungswirkung baulicher Anlagen auf die Artengruppe der Fledermäuse ist nachgewiesen. Insofern haben auch Eingriffe in Aktionsräume/ Leitstrukturen Einfluss auf die Nutzung von Quartieren.

Nach dem TLUBN-Leitfaden „Windenergie und Fledermäuse“ (2022) sind solche Bereiche als grundsätzlich windkraftsensibel einzustufen.

Belegt sind in der Region u. a.: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula) - hier auch starke Betroffenheit im Hinblick auf Schlaggefährdung an WEA,* Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Braunes Langohr *(Plecotus auritus*).

Diese Arten gehören zu den streng geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Windenergieanlagen führen regelmäßig zu Kollisionen oder Barotrauma (vgl. Voigt et al., 2020).

Da das Prüfblatt keine akustischen Erfassungen (Batcorder, Anabat etc.) erkennen lässt, ist die Bewertung „nicht betroffen" wissenschaftlich unhaltbar und verstößt gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie.

4. Landschaftsbild und ökologische Vernetzung

Ebenfalls heißt es im Prüfblatt:

- „Landschaftsbild – Bedeutsame Landschaften in Deutschland: nicht betroffen."
- „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten (LaBiE): vollständig betroffen – unterdurchschnittlich."

Die planerische Schlussfolgerung, aus einer „unterdurchschnittlichen" Landschafts-bildbewertung keine ökologische Relevanz abzuleiten, ist nicht zielführend.

Auch vermeintlich „landschaftlich gering bewertete" Offenlandräume erfüllen wichtige Vernetzungsfunktionen für Brutvögel, Fledermäuse und Insektenpopulationen. Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Landschaftsbild und Erholungsfunktion gleichrangig zu berücksichtigen.

5. Gesamtbewertung

Die Summe der im Prüfblatt als „nicht betroffen" bzw. „geringfügig betroffen" bewerteten Schutzgüter widerspricht den Vorgaben aus:

- §§ 1, 21, 44 BNatSchG,
- Art. 5 und 12 der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie,
- sowie den Leitfäden des TLUBN Thüringen (2021/2022) zu Artenschutz und Windenergie.

Diese Bewertung genügt den Anforderungen an die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nicht.

6. Fazit

Das Vorranggebiet W-26 Bleicherode weist deutlich höhere naturschutzfachliche Konflikte auf, als die Prüfblätter erkennen lassen. Die Einstufungen „nicht betroffen" und „geringfügig betroffen" sind fachlich nicht nachvollziehbar und rechtlich nicht belastbar.

Trotzdem spricht sich der BUND im Interesse des Sachlichen Teilplans Windenergie nicht für eine generelle Ablehnung des Vorranggebiets W-26 aus, wenn als Kompromiss ein deutlich wirkfähiger Abstand des Vorranggebiets zugunsten von Avifauna und Fledermäusen im Randbereich der nördlich angrenzenden Waldgebiete realisiert würde.

7. Forderung

Realisierung eines deutlich wirkfähigen Abstandes der nördlichen Vorranggebietsgrenze zu den dort befindlichen Waldgebieten durch Verlegung in südliche Richtung. Die dargestellten Risiken für Beeinträchtigungen der dargestellten Schutzgüter führen zu erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebietes. Mit entsprechender Sorgfalt bei der Wahl der konkreten Standorte und durch die Festlegung entsprechender differenzierter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen -im Genehmigungsverfahren können diese Bedenken jedoch ausgeräumt werden. Bedingung hierfür ist jedoch, dass das Vorranggebiet nicht zum Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG erklärt wird. Siehe hierzu ausführlicher oben unter B.4.

Vorranggebiet W-27 Hohenstein/ Mackenrod
Die im Prüfblatt dargestellten Bewertungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes sind nur teilweise nachvollziehbar.

1. Avifauna
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine) sind laut Prüfblatt „nicht betroffen". Das ist unzutreffend.

W-27 liegt sowohl im 10 km Prüfbereich für Schwarzstorchbrutvorkommen im SPA-Gebiet „Ellersystem - Weilröder Wald" (FFH-Monitoringbericht Offenland 2019) als auch im Waldgebiet südlich von Ellrich (Nähe Lindenhai), wo 2024 wieder ein Bruterfolg des Schwarzstorchs für den LK NDH nachgewiesen werden konnte. Außerdem ist die Ichte in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet im FFH-Monitoringebericht als Nahrunghabitat des Schwarzstorchs eingestuft. Es fehlt eine Prüfung, inwieweit die Ichte innerhalb des Gebietes W-27 auch als Nahrungshabitat genutzt wird.

2. Fazit
Das Vorranggebiet W-27 Hohenstein/ Mackenrode weist mindestens einen natur-schutzfachlichen Konflikt auf, der im Prüfblatt nicht berücksichtigt worden ist.
Die Einstufungen „nicht betroffen" für artspezifische Mindestabstände zu störungs-empfindlichen Brutvorkommen und Nahrungshabitaten Windenergie sensibler Vogelarten ist wegen Nichtberücksichtigung des Schwarzstorchs fachlich nicht nachvollziehbar und rechtlich nicht belastbar.

3. Forderung
Einbeziehung des Schwarzstorchs in die Prüfkriterien und entsprechende **Neubewertung** der Ausweisungsfähigkeit des Vorranggebiets W-27 Hohenstein/ Mackenrode.

Vorranggebiet W-28 Kyffhäuserland / Badra
Die im Prüfblatt dargestellten Bewertungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes sind nicht nachvollziehbar, da sie zentrale ökologische Zusammenhänge unberücksichtigt lassen und den rechtlichen Anforderungen nach §§ 1, 21 und 44 BNatSchG sowie Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie nicht genügen.

1. Avifauna und Vogelzug
Vogelzugkorridor laut Prüfblatt „überwiegend betroffen"; im Prüfblatt heißt es wörtlich:

- *„Vogelzugkorridore: Überwiegend betroffen – Vogelzugkorridor Kelbra–Ebeleben–Seebach–Creuzburg–Berka für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel."*

Trotz dieser eindeutigen Feststellung einer *überwiegenden Betroffenheit* wird im Prüfblatt kein planerischer Ausschluss begründet. Dieser Vogelzugkorridor ist Teil der mitteldeutschen Hauptzugroute für Kraniche, Gänse, Schwäne und Störche, die im TLUBN-Fachkonzept „Vogelzug in Thüringen" (2023) als landesweit bedeutend eingestuft ist.
Insbesondere müssen hier die saisonal durchziehenden Kraniche (*Grus grus*) erwähnt werden. Von den geschätzten 50.000 Kranichen, die sich gleichzeitig am Rastplatz (Stausee Kelbra) aufhalten, nehmen ca. 30.000 Exemplare die südliche Route und würden somit direkt durch das Vorranggebiet fliegen. Insbesondere erschöpfte Individuen oder Jungtiere fliegen die Rastfläche am Stausee sehr flach an, so dass eine Schlaggefährdung nicht auszuschließen ist.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten schätzt den Kranich in den Erfassungs- und Bewertungshinweisen von 2020 als windenergiesensible Art ein. Sie empfiehlt Hauptflugkorridore zwischen (regelmäßig genutzten) Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs freizuhalten (LAG VSW 2015, S. 17). Zwar ist die Kollisionsgefährdung gering (hier wäre aber zu prüfen, ob Bereiche im Gebiet im Schmalfrontzug durchzogen werden. Dann bestünde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko), allerdings bleibt noch der Störungstatbestand:
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Dauerhafte erhebliche Störwirkungen durch den Anlagenbetrieb und -wartung der Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.
Eine Planung in einem „überwiegend betroffenen" Korridor widerspricht der Pflicht zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken und hätte zwingend zum Ausschluss führen müssen.

In einer Ihnen im Original und dem BUND in Kopie zugegangenen Stellungnahme von Herrn Michael Mennekamp vom 25.09.2025 sind entsprechende Beobachtungen eines Kranichzugs im Gebiet durch Fotos und Beobachtungsskizzen belegt. Auch wenn es sich hierbei nur um „anekdotische Evidenz" handelt und wir uns die allgemeinen artenschutzrechtlichen Ausführungen des Schreibens mindestens für die Ebene der Regionalplanung nicht vollumfänglich zu eigen machen – zeigen die Fotobelege und Zugdokumentationen doch exemplarisch, dass die Feststellungen der Staatlichen Vogelschutzwarte zum Zugkorridor in diesem Bereich nicht nur theoretischen Herleitungen darstellen, sondern ein reales Zuggeschehen widerspiegeln.

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete laut Prüfblatt „Nicht betroffen" ist unzutreffend, das Prüfblatt bewertet:

- „Avifaunistisch bedeutsame Gebiete: Nicht betroffen."

Diese Aussage ist fachlich falsch. Das Gebiet liegt im unmittelbaren Umfeld des Kyffhäuser-Vorlandes und grenzt an Flächen, die im Artenhilfskonzept des TLUBN (2021) als Nahrungsgebiete des Rotmilans (*Milvus milvus*) kartiert sind. Der Rotmilan ist eine Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie und zählt laut Bundesamt für Naturschutz zu den besonders windkraftsensiblen Arten.
Das Prüfblatt vernachlässigt, dass Rotmilane regelmäßig im Bereich zwischen Badra und Steinthaleben Jagdflüge durchführen.
Weiterhin werden auch die um das W-28 nistenden Seeadler nicht berücksichtigt. Diese nutzen die in Rede stehenden Flächen regelmäßig als Jagdhabitat.
Eine Einstufung als „nicht betroffen" widerspricht dem aktuellen Kenntnisstand der Avifaunistik und ist nicht rechtmäßig.

3. Biotopverbund
Gemäß Prüfblatt:

- „Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG: Geringfügig betroffen – Feuchtlebensraum / Fließgewässerverbund im südlichen Bereich."

Das Gebiet um Badra ist Teil eines Feuchtlebensraum-Verbundes, der entlang kleiner Fließgewässer und Senken Amphibien-, Libellen- und Wiesenvogelpopulationen verbindet. Schon geringfügige bauliche Eingriffe (Zuwegungen, Fundamente, Drainagen) unterbrechen diese Verbundachsen. Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist die Funktionsfähigkeit solcher Systeme zu erhalten, was mit der geplanten Nutzung nicht vereinbar ist.

Die Bewertung „geringfügig betroffen“ verkennt die funktionale Bedeutung und ist fachlich nicht haltbar.

4. Umgebende Schutzgebietskulisse stark beeinträchtigt

Das zur Ausweisung von W-28 vorgesehene Areal liegt inmitten einer arten- u. strukturreichen, geomorphologisch reichhaltig gegliederten und abwechslungsreich bewirtschafteten Kulturlandschaft. Große Teile, vor allem nördlich, östlich und südlich sind sogar als NSG, FFH-Gebiet bzw. EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Ein Vorranggebiet auf den Flächen im Zentrum dieser weitgehend zusammenhängenden Schutzgebietskulisse würde sich naturschutzfachlich nicht nur auf die von den umgebenden Schutzgebieten profitierenden Flächen negativ auswirken. Es würde auch durch seine Nachbarschaft negative Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete entfalten.

Ein Aufbrechen der vorhandenen Schutzgebietskulisse wird kritisch gesehen.

5. Naturpark Kyffhäuser

Im Prüfblatt steht:

- „Naturparke: Vollständig betroffen - Naturpark Kyffhäuser.“

Damit wird klar, dass das Vorranggebiet vollständig innerhalb des Naturparks Kyffhäuser liegt. Zwar wurde durch die Verordnung vom 19. Januar 2023 das generelle Windkraftverbot in Naturparken aufgehoben, dennoch gilt gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG, dass Naturparke dem Schutz von Natur und Landschaft sowie der landschaftsgebundenen Erholung dienen.

Die Behauptung einer „geringfügigen Beeinträchtigung“ (vgl. Begründungstext im Prüfblatt) steht im Widerspruch zu diesen Schutzzielen, da Windenergieanlagen das landschaftliche Leitbild des Kyffhäuserraums erheblich verändern würden.

Eine „vollständige Betroffenheit“ kann rechtlich nicht als „konfliktarm“ gewertet werden.

6. Fledermäuse

Das Prüfblatt vermerkt:

- „Fledermausquartiere: Nicht betroffen.“

Diese Einschätzung entbehrt jeglicher empirischen Grundlage. Der Kyffhäuserraum ist nach den Daten des Fledermaus-Monitorings Thüringen (TLUBN 2022) Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten (*Nyctalus noctula*, *Myotis myotis*, *Plecotus auritus*). Ebenso ist die Bedeutung Nordthüringens für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) hervorzuheben. Aufgrund der Waldnähe und Gewässerstrukturen im Gebiet ist eine regelmäßige Nutzung als Jagdraum anzunehmen. In der region befinden sich zahlreiche bedeutsame Fledermausquartiere wie bspw. die Naturschutzstation Numburg, welche ca. 400 Rauhautfledermäuse *(Pipistrellus nathusii*) – die Fledermausart, für die die höchste Schlaggefährdung besteht, 100 Kleine Hufeisennasen (Rhinolophus hipposideros) sowie weitere zehn Fledermausarten.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 12 FFH-Richtlinie ist jedes signifikant erhöhte Tötungs- oder Störungsrisiko verboten.

7. Gesamtbewertung

Die Prüfblatt-Einstufungen zu W-28 sind widersprüchlich:

- einerseits „Vogelzugkorridore: überwiegend betroffen“ und „Naturpark: vollständig betroffen“,
- andererseits „Avifauna und Fledermäuse: nicht betroffen“.

Diese Kombination verdeutlicht eine unzureichende Datengrundlage und eine nicht nachvollziehbare Abwägung.

Nach § 1 Abs. 3 und 4 BNatSchG müssen bei der Planung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt gesichert werden – dies ist hier nicht gewährleistet.

8. Fazit
Das Vorranggebiet W-28 Kyffhäuserland / Badra ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet. Die widersprüchlichen Bewertungen („überwiegend betroffen“ vs. „nicht betroffen“) lassen keine rechtssichere Ausweisung zu.

9. Forderung
Nichtausweisung des Vorranggebiets W-28 Kyffhäuserland/ Badra im Sachlichen Teilplan Windenergie!

Vorranggebiet W-32 Bad Tennstedt
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:
- Mittig östlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume)

Forderung: Aufnahme des Biotopverbundelementes in den Umweltbericht mit dem Auftrag zur Vermeidung einer Beeinträchtigung durch WEA und deren Erschließung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Vorranggebiet W-33 Südeichsfeld/ Diedorf
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:
- Im Westteil bereits eine WKA vorhanden
- Nach Osten und Süden angrenzend FFH- und SPA-Gebiet „Hainich“ mit geschlossenen Waldgebieten und nördlich im Abstand von 600m SPA Südliches Eichsfeld FFH 21 Muschelkalkhänge von Großbartloff und Faulungen. Ztiat aus dem Umweltbericht, Tabelle 5, Seite 3: „*Das Vorranggebiet grenzt im östlichen Teil direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. Keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.*“
- Lage deutlich innerhalb des Naturparks, nicht im, aber angrenzend an LSG, Fläche selbst ist ausgeräumte Ackerflur

Forderung: Nachprüfung der Natura 2000-Verträglichkeitsbewertung in Kenntnis konkreter Standorte im Genehmigungsverfahren, daher keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Vorranggebiet W-34, Mühlhausen/Eigenrieden
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:
- Das Vorranggebiet füllt eine „Lücke“ mit angrenzenden schutzwürdigen Bereichen – naturschutzfachlich kein guter Standort, allerdings keine „harten“ Ablehnungsgründe.
- NSG- und FFH-Gebiet „Dörnaer Platz“ nördlich im Abstand von 150m (nationale Naturerbefläche, ehemals DBU)
- Gesetzlich geschütztes Waldbiotop nach Norden in 250 m
- Südlich FFH/SPA Hainich in 50 m Abstand und auf anderer Straßenseite der B249: SPA-Vorprüfung aus dem, Umweltbericht (Tabelle 5, Seite 33): *„Das Vorranggebiet befindet sich ca. 200 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten. Keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.“*

- Kein Abstand zum direkt nördlich angrenzenden Tutteroder Steingraben
- Angrenzend an Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvögel (aber ausgespart)
- Mittig durchschneidet ein Korridor Trockenlebensräume des Biotopverbundkonzepts

Forderung: Aufnahme der angeführten Belange in den Umweltbericht, Schutz wertvoller Strukturen innerhalb des und angrenzend an das Gebiet im konkreten Genehmigungsverfahren, daher keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Vorranggebiet W-35 Sonnenstein/ Silkerode
Das Gebiet W-35 erstreckt sich auf einem Höhensaum parallel zur Landesgrenze Thüringen - Niedersachsen unterhalb des Großen Bornbergs.
Es ist dabei nicht erkennbar inwieweit Flächen des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen" betroffen sind. Grundsätzlich ist wie der Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie darstellt, die Errichtung baulicher Anlagen im Grünen Band verboten. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, deren Errichtung auch für die durch die Rotoren überstrichenen Flächen das Eintragen einer Baulast zur Folge hat. Mithin ist ein entsprechender Abstand zu gewährleisten, damit eine Betroffenheit für das Schutzgebiet ausgeschlossen werden kann. Dieser darf die Länge der Rotoren nicht unterschreiten (vgl. die allgemeinen Ausführungen oben in B.5).

Die Lage von W-35 sieht der BUND zudem kritisch, da möglicherweise erheblich in das Quellgebiet der Schmalau, eines Zuflusses der Eller eingegriffen wird. Die Schmalau mit ihren Quellarmen ist Teil des Thüringer FFH-Gebietes 3 Ellersystem – Weilröder Wald – Sülzensee. Bei der Schmalau handelt es sich um ein naturnahes Bachsystem mit verschiedenen Feuchtbiotopen, die auch Habitate bedrohter Tierarten FFH-Anhang IV und V sind.
Zur FFH-Verträglichkeit des Gebietes vermerkt der Umweltbericht zum Teilregionalplan in Tabelle 5 auf Seite 30: „*Das Vorranggebiet befindet sich ca. 130 m vom FFH-Gebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.*"

Forderung: Eine Überprüfung der Auswirkungen der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Vorranggebiet Windenergie W-35 auf das FFH-Gebiet 3 ist daher unbedingt zu veranlassen bzw. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Daher kommt eine Ausweisung des unveränderten Vorranggebietes W-35 als Beschleunigungsgebiet nicht in Frage, vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen oben unter B.4. Ein entsprechender Hinweis ist im Umweltbericht zu ergänzen.

Vorranggebiet W-36 Niederorschel
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:
- Ahlenbach ausfließend aus der Talsperre nicht ausgespart
- Streuobstbestände im Abstand von 50 m südwestlicher Richtung
- Südlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume)

Forderungen: Aufnahme der Belange in den Umweltbericht. Bachaue und Biotopverbundflächen sind im Rahmen der Standortplanung von direkter Inanspruchnahme durch WEA-Standorte und Erschließung zu schützen. sofern die Streuobstbestände als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG einzustufen sind, ist eine Überstreichung durch Rotorflügel im Genhemigungsverfahren durch einen entsprechenden anlagenbezogenen Mindestabstand zu vermeiden.

Vorranggebiet W-37 Schirmberg/ Martinfeld
Naturschutzfachliche Betroffenheit:
Südlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume).

Forderungen: Biotopverbundflächen sind im Rahmen der Standortplanung von direkter Inanspruchnahme durch WEA-Standorte und Erschließung zu schützen.

Vorranggebiet W-38 Dingelstädt
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- umgeben von Wald in westlicher, nördlich, östlicher Richtung, nach unserer Kenntnis nahe Bruthabitat von Schwarzstorch
- Mittig befinden sich auf dem Gebiet Korridore und Kernflächen Wald des Biotopverbundkonzepts
- FFH-Gebiet (Wald-LRTs) „Mittlerer Dün" ca. 400 m in östlicher Richtung: Das ausgewiesene Gebiet erstreckt sich zwischen der neu ausgebauten Bundesstraße B 247, der Bahnlinie Erfurt - Leinefelde und dem Kalksteinwerk Kallmerode GmbH. Durch den Ausbau der B 247 und dem damit einhergehenden Neubau der Ortsumgehung Kallmerode wurde das betroffene Waldgebiet bereits stark gestört. Durch die Zuwegungen während der Bauphase der Straße wurden weiter Zerschneidungseffekte verstärkt. Der Waldstreifen erfüllt jedoch noch wesentliche Schutzfunktionen. Er hat eine wichtige klimaregulierende Funktion, dient als Sicht und Immissionsschutz in einem von Verkehrsinfrastruktur und Kalksteinbruch besonders stark geprägter Landschaft.
  Die Waldgebiete des Vorharzes in den Landkreisen Eichsfeld und Nordhausen nördlich der A38 stellen einen idealen Lebensraum für die Wildkatze *(Felis silvestris)* dar, das Gebiet des von W-38 betroffene Waldgebiet liegt im Wildkatzenwanderkorridor und sollte deshalb nach Möglichkeit nicht noch weiter geschädigt werden. Der Wildkatzenwegeplan des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND https://www.wildkatzen-wegeplan.de weist für den Dingelstädter Stadtwald ein Wildkatzenvorkommen aus. Der Dingelstädter Stadtwald zudem eine wichtige Waldverbindungen für die Ausbreitung der Wildkatze als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dabei gilt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze auch außerhalb von FFH-Gebieten. Das geplante W-38 stellt einen erheblichen Eingriff dar, der auf die streng geschützte Art negative Auswirkungen haben wird, die unbedingt zu vermeiden sind.
  Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung, insbesondere die Fauna (Amphibien) aus dem nur wenige hundert Meter entfernt liegende FFH-Gebiet „Mittlerer Dün" zu befürchten. Das bisher noch vorhandene Waldstück und das Offenland mit einer Streubstwiese sind als wesentlicher Sommerlebensraum und Jagdgebiet für verschiedene geschützte Arten zu erwarten, und können die Lebensbedingungen für das FFH-Gebiet verschlechtern.

Forderung: Eine Ausweisung des Vorranggebietes W-38 als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG muss ausgeschlossen werden, da u.a. die genannten Probleme bei der konkreten Standortwahl durch Prüfungen und ggf. Auflagen im Genehmigungsverfahren zu bewältigen. Entsprechende Hinweise sind im Umweltbericht zu ergänzen.

Vorranggebiet W-40 Dingelstädt/ Bickenriede

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Größtenteils im Wald liegend, gesetzlich geschütztes Waldbiotop innenliegend und nördlich angrenzend
- Nördlich angrenzend Eichbach ohne Abstand
- Mittig befinden sich auf dem Gebiet Korridore und Kernflächen Wald des Biotopverbundkonzepts

Forderungen: Biotopverbundflächen, geschützte Biotope und Gewässerbereiche sind im Rahmen der Standortplanung von direkter Inanspruchnahme durch WEA-Standorte und Erschließung zu schützen.

Vorranggebiet W-41 Heilbad Heiligenstadt/ Mengelrode

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- SPA-Gebiet „Untereichsfeld - Ohmgebirge" in westlicher und nördlicher Richtung unmittelbar angrenzend, dazu aus dem Umweltbericht, Tabelle 5, Seite 33: „*Das Vorranggebiet grenzt nördlich direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden.*"
- Nördlich angrenzend gesetzlich geschütztes Biotop (Restfläche mit Rohrglanzröhricht entlang des Wasserberggraben)
- Nördlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume)

Forderungen: Zur Sicherstellung der erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren kommt eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht in Frage. Soweit Biotopstrukturen wie Hecken etc. im SPA-Gebiet unmittelbar angrenzen, ist durch Rücknahme der Gebietsgrenzen in der Regionalplanung, hilfsweise trotz der Roto-out-Konzeption anlagenkonkret bei der Standortplanung im Genehmigungsverfahren ein ausreichender Abstand vorzusehen, um ein Überstreichen dieser Strukturen durch die Rotorblätter zu verhindern. Biotopverbundflächen sind im Rahmen der Standortplanung von direkter Inanspruchnahme durch WEA-Standorte und Erschließung zu schützen. Diese Punkte sind als Konkretisierung des Abwägungsumfangs über das Vorranggebiet in den Umweltbericht aufzunehmen.

Vorranggebiet W-42 Leinefelde-Worbis/Hundeshagen

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Umgeben (Ausnahme im Norden) vom SPA-Gebiet „Untereichsfeld - Ohmgebirge, teilweise unmittelbar angrenzend. Dazu der Umweltbericht in Tabelle 5, Seite 32: „*Das Vorranggebiet grenzt nördlich direkt an das EG-Vogelschutzgebiet an.*

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden."

- Gesetzlich geschütztes Biotop „Hohlweg" mit Laubmischgehölzen in ca. 50 m Abstand in nord- westlicher Richtung

Forderungen: Zur Sicherstellung der erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren kommt eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG nicht in Frage. Als erforderlicher Mindestabstand von WEA-Standorten gegenüber dem angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop ist für nachfolgende Genehmigs-ungsverfahren eine Rotorblattlänge als Bais für die Abwägung über die Vorranggebietsgrenze vorzusehen und im Umweltbericht aufzunehmen.

Vorranggebiet W-43 Wingerode

Das Vorranggebiet W-43 liegt am leicht nach Süd-westlich abfallenden Abhang des Zehnsbergs (434,5 m) und wird südlich durch den west-östlichen Verlauf der BAB 38 begrenzt. Der Höhenzug ist im Bereich von W-43 überwiegend mit Laub- und Nadelbäumen bewaldet. W-43 greift in das zusammenhängende Waldgebiet ein, umfasst aber auch angrenzende Offenlandbereiche.
Mit seiner Lage zwischen den Quellgebieten der Hahle und der Leine ist der Zehnsberg ein wichtiges Wasserreservoir. Insbesondere das vom W-43 betroffene Gebiet weist einige Zuflüsse zur Leine auf wie Volsbach oder Haarbach, die tief in den Unteren Buntsandstein eingetalt sind. Zudem finden sich im W-43 eine Sickerquelle und ein kleines Gewässer mit Naßbereichen. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Rahmen der Standortplanung im Genehmigungs-verfahren auszuschließen.

Der Wildkatzenwegeplan des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND weist für den Zehnsberg ein Vorkommen der Wildkatze aus. Der Zehnsberg ist zudem ein wichtiger Knoten sich kreuzender Waldverbindungen für die Ausbreitung der Wildkatze als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU geschützte Art. Zu den Maßnahmen des Ausgleichs für den Bau der BAB 38 zählt ein Wilddurchlass im Bereich von W-43. Dabei gilt der Schutz der Fortpflanzungs und Ruhestätten der Wildkatze gilt auch außerhalb von FFH-Gebieten. Das geplante W-43 stellt einen erheblichen Eingriff dar, der Auswirkungen auf die streng geschützte Art Wildkatze haben kann, die unbedingt zu vermeiden sind.

- Abstand zum SPA Untereichsfeld-Ohmgebirge ca. 50 m in westlicher Richtung. Dazu formuliert der Umweltbericht in Tabelle 5, Seite 32: *Das Vorranggebiet befindet sich im westlichen Teil ca. 100 m vom EG-Vogelschutzgebiet entfernt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine tieferen Prüfungen durchgeführt, diese können im Genehmigungsverfahren stattfinden*"
- Nördlich befindet sich auf dem Gebiet ein Bereich des Biotopverbundkonzepts (Auensysteme zur Vernetzung Feuchtlebensräume)
- Nordöstlich befinden sich auf dem Gebiet Korridore und Kernflächen Wald des Biotopverbundkonzepts.

Forderungen: Zur Sicherstellung der erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren kommt eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG nicht in Frage. Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbundflächen sind im Rahmen der Standortplanung von direkter Inanspruchnahme durch WEA-Standorte und Erschließung zu schützen. Diese Punkte sind als Konkretisierung des Abwägungsumfangs über das Vorranggebiet in den Umweltbericht aufzunehmen

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian König